

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 37 (1945)
Heft: (10-11)

Artikel: Die Betriebskraft der schweizerischen Gewerbebetriebe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920815>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

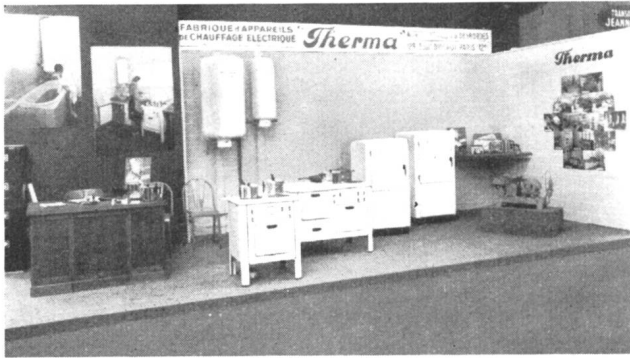


Fig. 38 Der Stand der Therma A.-G., Schwanden

der französische Verbraucher sich ausschliesslich am einheimischen Markte eindecken, und es sei somit unnötig, die französische Devisenbilanz durch die Einfuhr ausländischer Elektroartikel zu belasten. Angesichts der ungeheuren Wiederaufbauaufgaben, die die französische Wirtschaft zu bewältigen hat, erscheint dieser Standpunkt reichlich kurzsichtig. Es ist heute in Paris praktisch unmöglich, sich einen Staubsauger, einen Kühlschrank, einen elektrischen Ofen von Qualität oder gar einen Elektroboiler zu beschaffen. Die französische Hausfrau, die seit Jahren auf den Moment wartet, wo sie wieder anständige Waren zu erschwinglichen Preisen kaufen kann, muss sich also nun weiter verträsten. Die «Foire de Paris»

hat zur Genüge bewiesen, wie geschätzt und wie gesucht heute alle Qualitätserzeugnisse der Schweizer Industrie sind, und zwar nicht nur Elektroartikel, sondern auch Werkzeugmaschinen, Uhren, Möbel etc. Die Schweizer Elektroindustrie war und ist allerdings gegenüber der Werkzeugmaschinenindustrie insofern benachteiligt, als sie weder Importlizenzen noch Devisengenehmigungen erhalten kann und wahrscheinlich so lange nicht erhalten wird, als in den schweizerisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen nicht entsprechende Klauseln vereinbart werden.

Um so dringlicher erscheint es, dass die Schweizer Elektroindustrie sich bei der nächsten Pariser Messe nur dann zu einer Teilnahme bereit findet, wenn ihr vorher entsprechende Zusicherungen gegeben werden. Auch bei der nächsten Basler Mustermesse muss Wert darauf gelegt werden, die französischen Besucher entsprechend aufzuklären. Vor allem aber müssen die Schweizer Unterhändler bei den wieder beginnenden Handelsvertragsverhandlungen in Paris darauf dringen, dass endlich eine gesunde und dauerhafte Grundlage für den Export von Schweizer Elektroartikeln, vor allem von hochwertigen Haushalt- und Küchengeräten, nach Frankreich geschaffen und damit die Vorkriegsbeziehungen auf diesem Gebiete wieder hergestellt werden.

Dr. Bg.

Die Betriebskraft der schweizerischen Gewerbebetriebe

k. In der Schweiz wurden Betriebszählungen in den Jahren 1888, 1901, 1911 und 1929, zuletzt im Jahre 1939 durchgeführt. Vergleichende Zahlen sind nur zum Teil möglich, weil die Erhebungen in den verschiedenen Jahren nach anderen Grundsätzen veranlagt worden sind. Bei der letzten Betriebszählung im Jahre 1939 beschränkte sich der Textband auf eine Beschreibung der wichtigsten Industriezweige. Das Betriebszählungswerk des Jahres 1939, wie es soeben vom Eidg. Statistischen Amt in Bern veröffentlicht wird, vermittelt ein umfassendes Gesamtbild über die gewerbliche Struktur unseres Landes in der unmittelbaren Vorkriegszeit; damit bietet es wertvolle Vergleichsunterlagen zur Beurteilung der späteren Umgestaltungen vor allem auf dem Gebiete der Industrie, des Handwerks und des Handels. Ueberdies wird das umfangreiche Tatsachenmaterial wie bisher schon für die Vorbereitung wirtschaftspolitischer und gesetzgeberischer Massnahmen auch weiterhin gute Dienste leisten.

Neben der Frage nach der Anzahl der Beschäftigten sind es die Angaben über die zum Antrieb von Arbeitsmaschinen verwendete Betriebskraft von be-

sonderer Bedeutung. Keine Frage in den schweizerischen Gewerbezahlungen hat im Laufe der Zeit solche Wandlungen erfahren wie die nach der verwendeten Energie. Dass die Fragestellung auf diesem Gebiete Aenderungen durchmachte, ist leicht verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Umgestaltungen die Versorgung der Industrie mit Energie seit dem Zeitpunkt der ersten Fabrikstatistik erfahren hat. Die Schweiz, einer der ersten Industriestaaten Europas, verwendete die Wasserkraft der Bäche und kleinen Flüsse längst vor Aufkommen des maschinellen Grossbetriebes zum Antrieb ihrer gewerblichen Anlagen, da die Ausnützung der grösseren Wasserläufe durch die damalige Technik nur zum Teil möglich war. Doch wurde versucht, sich mehr und mehr von der beschränkten und nach Jahreszeit schwankenden kleinen Wasserkraft frei zu machen. Es wurden Dampfkraftanlagen aufgestellt, daneben wurden Gasmotoren, Luftdruck- und Heissluftmotoren verwendet.

Mit der Möglichkeit, die Wasserkraft durch Ueberführung in Elektrizität in weitgehendem Masse zu nutzen und an jedem beliebigen Standort leistungs-

fähige Elektromotoren aufzustellen, begann dann jene bekannte wirtschaftliche Umgestaltung, die als Elektrifikation der Industrie bezeichnet wird. Schon bei der Statistik des Jahres 1901 liess sich eine starke Vermehrung der Elektrizitätsanwendung feststellen, und heute liegen die Verhältnisse so, dass die Elektromotoren weitaus den grössten Teil des Kraftbedarfes der Industrie liefern. Die Dampfmaschinen freilich konnten nicht ganz verdrängt werden, sie müssen in die Erscheinung treten, wenn die Elektrizitätswerke nicht genügend Energie zu liefern vermögen. Uebersichtlich ist, dass die Statistik des Jahres 1929 688 000 PS ermittelte, während diese Zahl bis 1939 auf 1 068 000 PS anstieg. Auf die einzelnen Industriegruppen verteilt finden wir nach der neuesten Statistik folgende Betriebskraft (in PS) vor:

Baumwolle	92 113
Seide	38 768
Wolle	22 041
Leinen	6 600

Stickerei	1 064
Übrige Textilindustrie	9 018
Kleidungsindustrie	20 302
Nahrungsmittel	99 980
Chemische Industrie	93 472
Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	36 430
Papierverarbeitung	97 120
Graphische Industrie	21 658
Holzbearbeitung	77 852
Metallindustrie	125 839
Maschinenindustrie	219 068
Uhren	16 959
Industrie der Erden und Steine	90 053
Total	1 068 337 PS

Eine Zunahme der Pferdekräfte zeigen alle Industriegruppen, mit Ausnahme der Krisenindustrien der Seide und Stickerei und der Gruppe Kraft-, Gas- und Wasserlieferung, wo es sich jedoch nur um die Betriebskraft der Reparaturwerkstätten handelt, nicht aber um die Leistung der Kraftwerke selbst, die ständig im Steigen begriffen ist.

Aus dem Bericht des Bundesrates über die Ausnützung der Wasserkräfte

Unterm 24. September hat der Bundesrat einen Bericht zum Postulat über die Ausnützung der Wasserkräfte und Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Teilrevision des BG über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte. (Eidg. Druckmaterialverwaltung Nr. 4841.)

Wir wollen an dieser Stelle nur die Schlussfolgerungen dieses Berichtes wiedergeben, aus denen Einstellung und Absicht des Bundesrates klar hervortreten.

1. Unter der geltenden Gesetzgebung hat die schweizerische Elektrizitätswirtschaft eine stete und erfreuliche Entwicklung genommen. Der Verbrauch an elektrischer Energie ist besonders in den Kriegsjahren, zum Teil veranlasst durch den Mangel an festen und flüssigen Brennstoffen, gewaltig gestiegen. Die Elektrizitätswerke der allgemeinen Versorgung haben im letzten Winterhalbjahr (1944/45) für den normalen Inlandverbrauch ohne Elektrokessel 67 % mehr Energie abgegeben als im letzten Friedenswinter (1938/39).

2. Es darf damit gerechnet werden, dass der Energiekonsum auch nach dem Kriege nicht wesentlich zurückgehen, sondern eine weitere Entwicklung nehmen wird, allerdings in einem ruhigeren Tempo als in den letzten sechs Jahren. Vorauszusehen ist hauptsächlich ein künftiger Mehrverbrauch für die Erzeugung von Wärme. Damit wird in Zukunft noch mehr als bisher Winterenergie gesucht sein.

3. Die Hauptaufgabe der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft besteht darin, durch den Bau grösserer Speicherwerke aus unsern Wasserkräften möglichst viel konsumangepasste Energie zu gewinnen. Diese planmässige Erweiterung des Ausbaues der Wasserkräfte begegnet Schwierigkeiten, weil die Möglichkeiten für die Schaffung wirtschaftlicher, grosser Speicherwerke nicht sehr zahlreich sind.

4. Diese Schwierigkeiten können durch die Gründung eines gemeinwirtschaftlichen Unternehmens mit Beteiligung des Bundes nicht aus dem Wege geschafft werden.

5. Die Vorschläge des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins und des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke zur Behebung dieser Schwierigkeiten sind nur Palliativmittel.

6. Der Bund ist am ehesten in der Lage, diesen Schwierigkeiten zu begegnen, wenn er seine Kompetenzen zur Rechtsetzung auf dem Gebiete des Wasserrechts, die ihm durch Art. 24^{bis} der Bundesverfassung gegeben werden, extensiver als bisher interpretiert.

7. Diesem Zweck genügt neben der Intensivierung der bereits von den eidgenössischen Aemtern für Wasser- und Elektrizitätswirtschaft verfolgten Arbeiten eine Teilrevision des bestehenden Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 in folgenden Punkten: